

REGLEMENT ÜBER DIE VERLEIHUNG DER EHRUNGEN DES WFV

Dieses Reglement legt die Bedingungen fest, welche für die Verleihung der Ehrungen durch den WFV verlangt werden.

Art. 1

Ehrungen
des WFV

Als Zeichen der Anerkennung für geleistete Arbeit im Dienste des WFV oder für die Belange des Fussballs verleiht der WFV:

- die Ehrenmitgliedschaft
- das Verdienstabzeichen

Art. 2

Ehrenmit-
gliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann gemäss Art. 11 der Statuten des WFV, Ausgabe 2014 verliehen werden, insbesondere nach 10 oder mehr Jahren als Mitglied des Zentralvorstandes oder als Vereinspräsident.

Sie kann auch verliehen werden für 12 Jahre Aktivität in einer Kommission des WFV oder als Komiteemitglied in einem angeschlossenen Verein.

Art. 3

Verdienst-
abzeichen

Das Verdienstabzeichen kann verliehen werden:

- den Mitgliedern der Kommissionen des WFV nach mindestens 9 Aktivjahren;
- dem Vize-Präsidenten, Sekretär, Kassier, Präsidenten und den Mitgliedern der Juniorenkommission nach mindestens 9 Aktivjahren in einem Verein;
- den Instruktoren nach mindestens 15 Aktivjahren im Dienste des WFV;
- den Schiedsrichtern nach mindestens 18 Aktivjahren im Dienste des WFV;
- an alle Personen, die einen besonderen Dienst zum Wohle des Fussballs geleistet haben.

Der Zentralvorstand des WFV ist alleine zuständig für die Verleihung des Verdienstabzeichens auf Grund der eingereichten Anträge. Der Entscheid basiert auf den vorgelegten Dokumenten.

Art. 4

Antrag

1. Der Antrag für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Verdienstabzeichens sind, durch den Verein, 3 (drei) Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand des WFV einzureichen. Alle nach diesem Termin eingereichten Gesuche werden erst im darauf folgenden Jahr behandelt.

2. Für Mitglieder des Zentralvorstandes oder der Kommissionen des WFV sowie für Instruktoressen ist der Zentralvorstand des WFV berechtigt, das Verdienstabzeichen zu verleihen oder der Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen.

Art. 5

Begründung Das Gesuch ist mit einem ausführlichen Lebenslauf zu begründen, welcher die sportliche Aktivität des Kandidaten aufzeigt.

Art. 6

Verleihung Der Kandidat wird schriftlich über den Entscheid des Zentralvorstandes informiert. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Verdienstabzeichens erfolgt anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 7

Verfall Das Recht auf die Verleihung der Auszeichnungen erlischt 2 Jahre nach Beendigung der Aktivität, welche eine Ehrung ermöglicht hätte.

Art. 8

Kontrolle Das Sekretariat des WFV führt ein Verzeichnis der verliehenen Ehrungen.

Art. 9

Annahme Dieses Reglement wurde durch den Zentralvorstand am 11.10.2005 angenommen. Es ersetzt die Reglemente vom 06.01.1964 und vom 24.02.1986 und setzt diese ausser Kraft. Datum der Inkraftsetzung 01.01.2006. Der Artikel 2 wurde an die neuen Statuten des WFV von März 2014 angepasst.

DER ZENTRALVORSTAND DES WALLISER FUSSBALLVERBANDES

Der Präsident:

Anselme MABILLARD

Der Sekretär:

Jean-Daniel BRUCHEZ